



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 07.09.2016 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal St. Canisius, Lenbachstr. 7, 85053 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Bürgerhaushalt 2017 – Bestätigung der bisherigen Entscheidungen
- Bürgerhaushalt 2016 – Sachstand
- Anliegen anwesender Bürger
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
 - Kanalarbeiten Ringseestr.
 - Mülleimer St. Monika (2016-04-024).
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung INKB)

Vom 04. August 2016

Auf Grund des

- Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2014 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung IN-KB) vom 13. Mai 2009 (AM Nr. 23 vom 03.06.2009), geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2009 (AM Nr. 45 vom 04.11.2009) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung INKB)“;
- In § 2 Satz 1 werden die Worte „Kostenverzeichnis IN-KB“ durch die Worte „(Kostenverzeichnis INKB)“ ersetzt;
- Die Anlage zu § 2 erhält folgende neue Bezeichnung: „Anlage zu § 2 der Kostensatzung INKB – Kostenverzeichnis –“
- Die Tarifgruppe 02 der Anlage zu § 2 der Kostensatzung INKB erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
02		Entwässerung	Standardauskunft: 37,50 €
	020	Auskunft über Daten zum Grundwasser z.B. Auszüge aus Grundwassergleichenkarten, Flurabstandskarten, Grundwasserganglinie (graphische Darstellung oder Rohdaten oder Lastfallauszüge aus Grundwassermodellen)	
	021	Geologisches Bohrprofil / Schichtenverzeichnis nach DIN	je Profil 65,00 €
	022	Umfangreiche, über Tarif-Nr. 020 hinausgehende Auskünfte wie Auswertungen oder Darstellungen, Begutachtungen, Stellungnahmen.	Gebühr nach Zeitaufwand Je Stunde 72,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 04. August 2016

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „R“

vom 04.08.2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung vom 20.08.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „R“, (AM Nr.36 vom 01.09.2004), wird wie folgt geändert:

§ 1, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:

Fl.Nrn: 629, 630, 631, 631/2, 632, 632/2, 633, 634, 636, 637, 637/2, 638, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 646/2, 647, 649, 652, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 673/2, 677, 678, 678/1, 678/2, 679, 680, 681, 683, 685, 686, 690

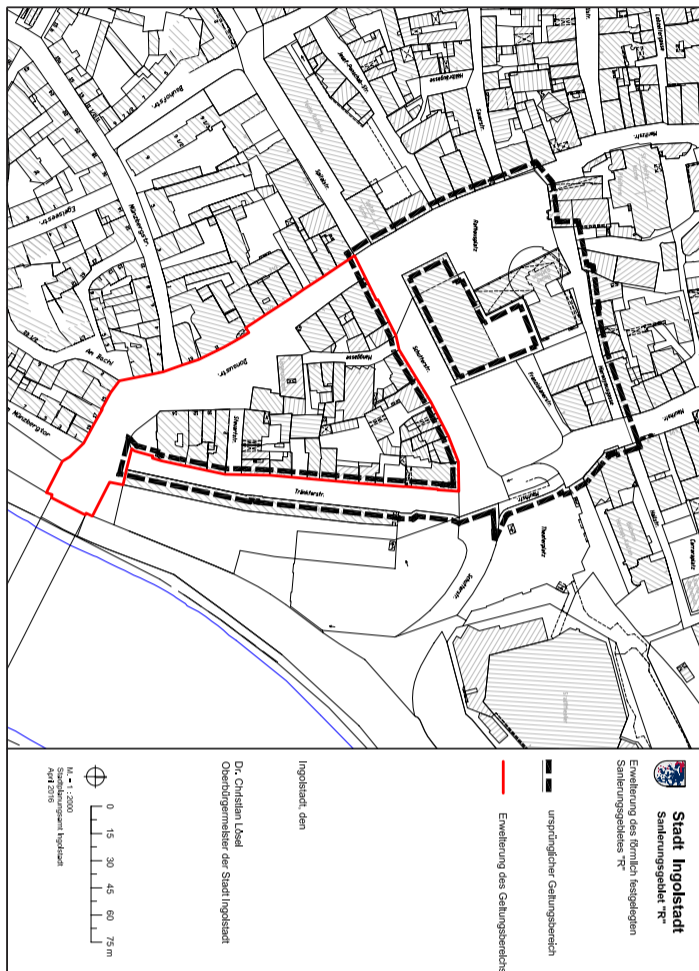
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 04.08.2016

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtstellungssatzung)

Vom 12. August 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund der Art. 20a und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtstellungssatzung) vom 07. Mai 2014 (AM Nr. 21 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 wird anstelle des nach Abs. 1 vorgesehenen Sitzungsgeldes in Höhe von 47,00 EURO ein Sitzungsgeld in Höhe von 39,95 EURO sowie anstelle des Sitzungsgeldes in Höhe von 23,50 EURO ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,98 EURO ausbezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 12. August 2016

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena an der Südlichen Ringstraße

vom 23.08.2016

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

- Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Gebäude der Saturn-Arena an der Südlichen Ringstraße einschließlich aller Nebenanlagen, sowie deren betroffenes Umfeld. Dies ist der Bereich, auf den sich die Veranstaltungen und Menschenansammlungen auswirken können. Er umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen:

 - im Osten entlang der Südlichen Ringstraße
 - im Süden entlang der Straße „Bei der Arena“ bis zum Bahndamm
 - im Westen entlang des Bahndamms
 - im Norden vom Bahndamm entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Wonnemar bis zur südlichen Ringstraße.

Der Verkehrsraum der vorgenannten Straßen, einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche gehört zum betroffenen Umfeld der Saturn-Arena.

(2) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Vergnügensveranstaltungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG, sowie für Menschenansammlungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG, im Geltungsbereich der Verordnung.

– Nr. 35

Mittwoch, 31.8.2016

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung IV

Rechtsamt

- Kostensatzung INKB
- Änderungssatzung Sanierungsgebiet „R“
- Rechtstellungssatzung
- Änderungsverordnung Saturn Arena

Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 710 A

ZV Zentralkläranlage

Haushaltssatzung

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Hoch- u. Tiefbaureferat

Ausschreibungen im Offenen Verfahren (EU)

Tiefbauamt

Einziehung und Umstufung „Hopfengartenweg“

- Die bisherigen Absätze 2 und 3 von § 1 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Verbotene Gegenstände, Abzeichen, Sachen, Substanzen oder Tiere

(1) Von Besuchern dürfen in den Geltungsbereich der Verordnung nicht mitgenommen werden:

 - Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Spruchbänder mit verfassungs- oder fremdenfeindlichen oder strafbaren Aufschriften (z.B. Volksverhetzung, Beleidigung, Aufforderung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten), Medien mit verfassungs- oder fremdenfeindlichem oder jugendgefährdendem Inhalt;
 - Sachen, die zur Verletzung oder Gefährdung anderer Besucher, als Stolperfallen, zur Brandverursachung, Brandbeschleunigung oder Brandlastserhöhung geeignet sind. Dies sind insbesondere:
 - Waffen im Sinne des Waffengesetzes, gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die als Waffen verwendet werden könnten (feststehende Messer, Ketten, Seile etc.);
 - Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Wunderkerzen, bengalische Fackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - In die Gebäude der Saturn Arena dürfen von Besuchern nicht mitgenommen werden:
 - alkoholische Getränke, Rausch- oder Betäubungsmittel;
 - Sachen, die zur Verletzung oder Gefährdung anderer Besucher, als Stolperfallen, zur Brandverursachung, Brandbeschleunigung oder Brandlastserhöhung geeignet sind. Dies sind insbesondere:
 - Fahnenstangen oder Transparentträger, die – für sich allein oder kombiniert – länger als 1,50 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 2 cm aufweisen oder nicht aus Holz bestehen oder Enden oder Spitzen aus Metall oder Hartkunststoff besitzen;
 - Gegenstände aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material, die als Wurfgeschosse geeignet sind (z.B. Glasflaschen, Getränke-dosen);
 - Druckgassprüh-dosen, Handsprühflaschen, ätzende oder anderweitig gesundheitsschädliche oder stark riechende oder färbende Substanzen;
 - leicht brennbare Gegenstände (z.B. gasgefüllte Ballone, Konfetti, Papierschnitzel, Kunststoffstreifen);
 - sperrige Gegenstände (z.B. Stühle oder Leitern jeder Art, Getränke-kästen, Fußschemel, Kunststoffblöcke, Koffer);
 - Druckgasanfanen, Megaphone, Sirenen oder andere Signalgeräte, Laserpointer;
 - Tiere, ausgenommen Blindenhunde.
 - Die Polizei ist berechtigt, in unaufschiebbaren Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 für eine Veranstaltung oder Menschenansammlung zuzulassen, wenn dies den Erwartungen der Besucher oder Teilnehmer entspricht oder die Attraktivität der Veranstaltung fördert und dadurch die Sicherheit der Veranstaltung oder einzelner Teilnehmer nicht gefährdet wird.“
 - An § 7 Abs. 2 wird folgender, neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Arenaverbot gilt für den gesamten Geltungsbereich der Verordnung.“
 - § 8 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 4 verbotene Sachen mitnimmt;“
 - Am Ende von § 8 Abs. 1 Nr. 11 wird ein Strichpunkt eingefügt und folgende, neue Nr. 12 angefügt:

„12. sich entgegen einem Arenaverbot nach § 7 im Geltungsbereich der Verordnung aufhält.“
 - § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Juli 2036 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Ingolstadt, 23.08.2016

Albert Wittmann

Bürgermeister

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 16.06.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailinger Bach“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 46/24, 46/5, 947, 947/21°, 948°, 950, 952, 953/1, 955/4°, 955/5°, 955/9, 955/12 und 955/13 der Gemarkung Mailing.

Das Plangebiet liegt ca. 5 km Luftlinie östlich des Stadtkerns von Ingolstadt am östlichen Ortsrand von Mailing. Im Norden wird das Gebiet von der Regensburger Straße und östlich von der Straße „Am Mailinger Bach“ begrenzt. Im Westen und Süden schließt sich der bestehende Recycling-

betrieb an. Der Planbereich wird derzeit bereits im südlichen Bereich gewerblich genutzt.

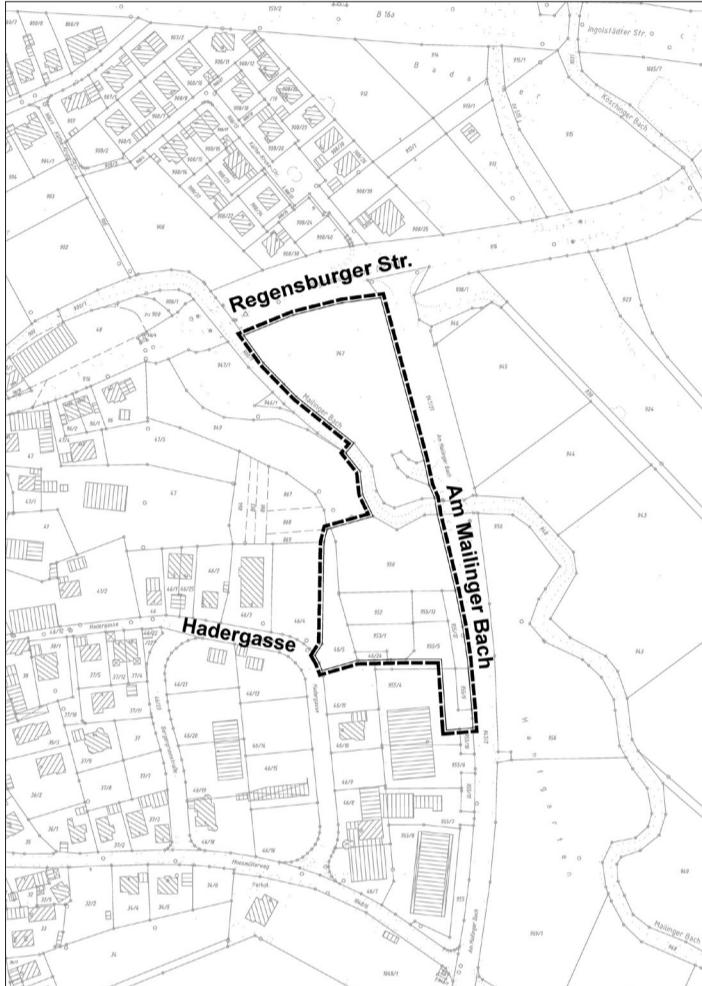
Bereits seit 1955 ist dort ein Schrott- und Metallhandel ansässig, der in den Folgejahren stetig vergrößert wurde. Der vorliegende Bebauungsplan weist nun für die Erweiterung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Bau-nutzungsverordnung aus und schafft damit die rechtliche Grundlage für eine Erweiterung des Betriebsareals der Recyclingfirma nach Norden, wo der Bau einer Lagerhalle vorgesehen ist.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als gemischte Baufläche bzw. die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 955/5, 955/12 und 955/13 der Gemarkung Mailing als landwirtschaftliche Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild mit besonderer Eignung zur Förderung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung aus. Die durch die Ausweitung der bestehenden Gewerbeflächen erforderliche Flächennutzungsplanänderung wird im Rahmen eines Parallelverfahrens durchgeführt.

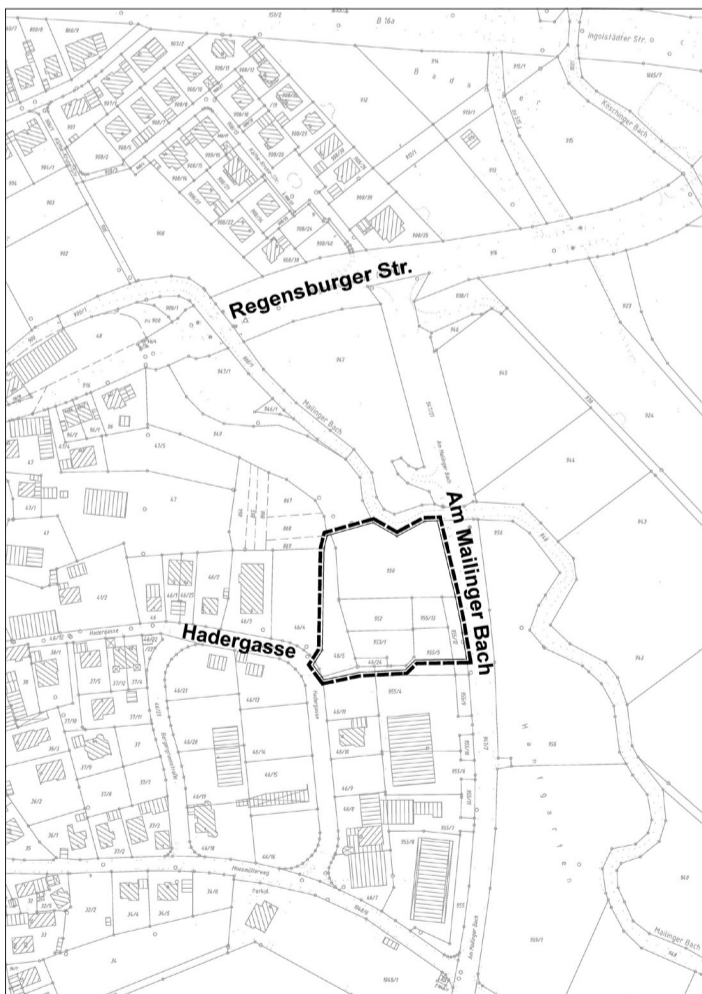
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **02.09.2016 – 04.10.2016** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Plänen-&Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 710 A „Mailing – Recyclinghalle am Mailing Bach“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 / 2017 wird **im Erfolgsplan**

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	5.544.000 Euro
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	5.544.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	522.000 Euro
und in den Ausgaben mit	522.000 Euro
festgesetzt.	

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandsatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2015	
Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen	
- Stadt Ingolstadt	14.995.179 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.305.683 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	97.139 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	123.901 m ³
gesamt:	17.521.902 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes	
Umlageverhältnis: 31,30 Euro / 100 m ³	
- Stadt Ingolstadt	4.694.000 Euro
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	722.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	30.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	39.000 Euro

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandsatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	419.000 Euro
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	93.000 Euro
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	4.000 Euro
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	6.000 Euro

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2016 bis 30. September 2017 tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ingolstadt, den 23.08.2016
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Hans Meier
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Bürgermeister Stammham

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 2.04, Am Mailing Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

Freiherr-von-Ickstatt Realschule: Gebäudereinigung Nr. 64-009-2016
Besichtigungstermine (verpflichtend) siehe Vergabeplattform
Einreichungstermin: **04.10.2016 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

Wilhelm-Ernst-Grundschule: Gebäudereinigung Nr. 64-010-2016
Besichtigungstermine (verpflichtend) siehe Vergabeplattform
Einreichungstermin: **04.10.2016 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibungen im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Turnhalle Auf der Schanz, Ingolstadt - Elektroinstallation Nr. 65-108-2016
Einreichungstermin: **21.09.2016 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Turnhalle Auf der Schanz, Ingolstadt - Lüftung und MSR Nr. 65-107-2016
Einreichungstermin: **21.09.2016 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Turnhalle Auf der Schanz, Ingolstadt - Wärmedämmung Nr. 65-106-2016
Einreichungstermin: **21.09.2016 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Turnhalle Auf der Schanz, Ingolstadt - Heizung Nr. 65-105-2016
Einreichungstermin: **21.09.2016 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Turnhalle Auf der Schanz, Ingolstadt - Sanitär Nr. 65-104-2016
Einreichungstermin: **21.09.2016 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 22.08.2016 (Az.:01638-16-08)

Vorhaben/Betreff:
Nutzungsänderung von Büro/Keller 4, Büro/Keller 22 und Hobby/Büro (KG) in Appartements für Wochenendheimfahrer

Grundstück:	Ingolstadt, Telemannstraße 9, 9a
Gemarkung:	Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.:	2620/2 2620/7

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.08.2016). Geplant ist die Nutzungsänderung von Büro/Keller 4, Büro/Keller 22 und Hobby/Büro (KG) in Appartements für Wochenendheimfahrer.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

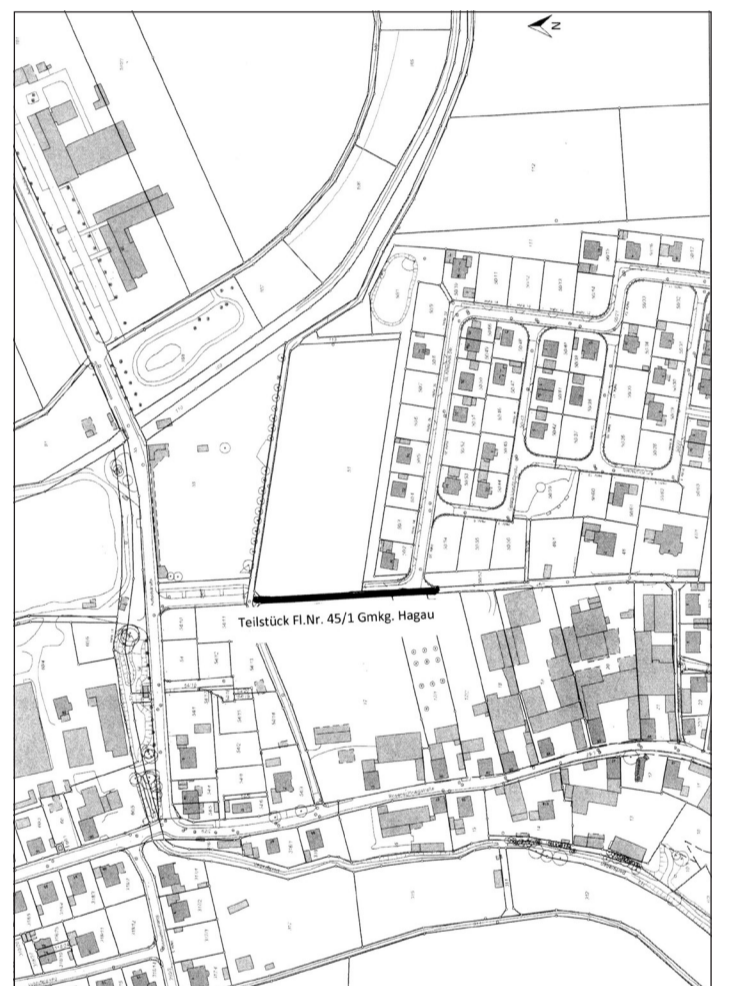
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Einziehung eines Teilstückes des Feldweges „Hopfengartenweg“

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, ein Teilstück des Feldweges Hopfengartenweg, laut Lageplan einzuziehen, da dieser frühere Weg jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Umstufung eines Teilstückes des Feldweges „Hopfengartenweg“

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, ein Teilstück des Feldweges „Hopfengartenweg“, laut Lageplan zur Ortsstraße umzustufen.

Der Vorgang kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

